

# Schweizerisches Bundesblatt.

XX. Jahrgang. I.

Nr. 8.

22. Februar 1868.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

## Kommissionalberichte

in

Sachen des Rekurses der Kantone Bern, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, betreffend Uebernahme der Kosten für Anschaffung von Rassetten für Umwandlung von 12-Pfünder Positionsgeschütz in Hinterladungs-Kanonen.

### I.

#### Bericht der ständeräthlichen Kommission.

(Vom 6. Dezember 1867.)

#### Tit. I

Der Rekurs der Kantone Bern und Basel-Stadt, welchem später auch Basel-Landschaft beigetreten ist, stellt das Begehren, es seien die Anschaffungskosten der von den genannten Kantonen zu stellenden Zwölfpfünder Hinterladungs-Kanonen, entgegen dem Beschluß des Bundesraths, von dem Bunde zu tragen.

Hiefür stellen die Rekurrenten folgende Motive auf:

1. Im Bundesgesetze über die Einführung gezogener Feldpositionsgeschütze schweren Kalibers, vom 19. Juli 1866, werden im Art. 11 die Kosten der neuen Anschaffungen und Umänderungen von Geschützen

und Laffetten ohne irgend welchen Vorbehalt dem Bunde übertragen. Bei Aufstellung dieses Gesetzes aber mußte man annehmen, daß das Vorhandensein der in Frage stehenden unreglementarischen Laffetten bekannt gewesen sei, und da keine Ausnahme gemacht worden, weder im Gesetz, noch in der Berichterstattung, so seien sämtliche Kosten unbedingt vom Bunde zu tragen.

2. Es wird in Art. 9 Litt. b. des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 für sämtliche Geschüßröhren und Laffetten der bespannten Batterien eidgenössische Ordonnanz vorgeschrieben; die Positionsgeschüße aber nur insoweit erwähnt (Litt. c.), daß deren Laffetten sammt der Ausrüstung sich in vollkommen dienstfähigem Zustande befinden sollen. Daraus lasse sich schließen, daß für die Positionsgeschüße in den erwähnten Gesetzen keine eigentliche Ordonnanz aufgestellt war.

3. Der Art. 11 des erwähnten Gesetzes vom 27. August 1851, der die Frist für die Anschaffungen festsetzt, berühre nur diejenigen Kantone, welche noch keine Geschüße dieser Gattung besaßen haben, und keineswegs die Ersetzung der in Frage stehenden Gribeauval'schen Laffetten.

4. Endlich seien diese fraglichen Laffetten bei allen eidgenössischen Inspektionen, als den Anforderungen entsprechend, stillschweigend anerkannt worden, und erst jetzt trete die Ansicht auf, es seien die betreffenden Kantone zu deren Umänderung verpflichtet gewesen.

Wir sind der Ansicht, daß die vorgebrachten Motive nicht hinreichend sind, um die im Streite liegende Frage zu Gunsten der rekurrirenden Kantone zu entscheiden.

Unsere Anschauungsweise stützt sich auf folgende Gründe:

Zorerst ist die Auffassung des h. Standes Bern, insofern derselbe von Anschaffung von 10 neuen Laffetten anstatt 10 alten Gribeauval'schen Laffetten spricht, eine unrichtige, indem Bern für die 10 Hinterladungs-Positionsgeschüße 6 ordonnanzmäßige Laffetten zur Verfügung stellen kann, und es sich daher nur um Anschaffung von 4 ordonnanzmäßigen Laffetten anstatt 4 Gribeauval'scher Laffetten handelt. Bei Basel-Stadt und Basel-Landschaft handelt es sich um je zwei neue Laffetten, anstatt der alten Gribeauval'schen.

Der Art. 11 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1866 überbindet allerdings dem Bunde die Last, die Kosten der Umänderung an Geschüßen, Laffetten und Kriegsfuhrwerken zu tragen.

Der Art. 10 des genannten Gesetzes aber verpflichtet die Kantone, das betreffende Material der Eidgenossenschaft zur Durchführung dieser Umänderung zur Verfügung zu stellen.

Der ganze Streit dreht sich also nur um die Frage, ob die 8 alten Gribeauval'schen Laffetten, (nämlich 4 von Bern, 2 von Basel-Stadt und 2 von Basel-Landschaft) den bisherigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen, oder aber ob die rekurrirenden Kantone schon früher verpflichtet gewesen wären, dieselben durch neue ordonnanzmäßige zu ersetzen.

Hier gibt uns Art. 9 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 genügenden Aufschluß. Lemma 2, Litt. b. dieses Artikels schreibt eidgenössische Ordonnanz für die bespannten Batterien vor. Allein die Fassung von Litt. c. zeigt deutlich, daß auch für die Positionsgeschütze ordonnanzmäßige Ausrüstung verlangt wird. Denn es wird dort bestimmt, daß „in Ermanglung von ordonnanzmäßigen Geschützen einstweilen als Positionsgeschütze dienen“: statt eidgenössischer 6  $\mathcal{W}$  Kanonen, lange oder kurze französische 8  $\mathcal{W}$  und lange oder kurze Berner 6  $\mathcal{W}$ ; statt eidgenössischer 24  $\mathcal{W}$  Haubitzen, französische 6zöllige oder 15  $\mathcal{W}$  Haubitzen. Litt. c. verlangt also auch von den Positionsgeschützen, daß sie ordonnanzmäßig seien, mit den einzigen angeführten Ausnahmen, und auch diese nur für einstweilen; und unter diesen Ausnahmen sind ausdrücklich nur die oben erwähnten Geschütze, keineswegs aber die fraglichen 12  $\mathcal{W}$  Kanonen mit Gribeauval'schen Laffetten aufgezählt.

Darüber, was bei den Positionsgeschützen als „ordonnanzmäßig“ zu betrachten sei, kann wohl im Ernste kein Zweifel obwalten, indem im Gesetze überhaupt nur von einer Ordonnanz die Rede ist, und es daher ganz überflüssig gewesen wäre, für die Positionsgeschütze eine besondere Ordonnanz aufzustellen. Nebstdem muß hier hervorgehoben werden, daß nach Art. 11, Lemma 2 des letzt erwähnten Gesetzes den Kantonen eine Frist von 8 Jahren für die vollständige Bildung der Bundesreserve und für sämtliche Anschaffungen gestellt worden ist; und daß demnach diese Kantone gehalten waren, bis spätestens im Jahr 1859 Laffetten nach eidgenössischer Ordonnanz herzustellen.

Wenn nun behauptet werden will, diese gegebene Frist beziehe sich nur auf diejenigen Kantone, die überhaupt damals noch keine Geschütze dieser Art besaßen, so kann diese Ansicht durch kein Motiv unterstüzt werden, und wird vielmehr ebenjowohl durch das Gesetz selbst, als durch das Verfahren der übrigen Kantone widerlegt, welche in dieser Beziehung ihrer Verpflichtung nachgekommen sind.

Daß diese unsere Auffassung des Gesetzes die richtige sei, geht aus der Thatsache hervor, daß andere Kantone, welche in gleicher Lage waren, den Bestimmungen dieses Gesetzes innert der angegebenen Zeitfrist Folge geleistet, und ihre nicht ordonnanzmäßigen Fuhrwerke und Laffetten durch solche von eidgenössischer Ordonnanz ersetzt haben. Wir

müssen noch beifügen, daß es diesen Kantonen gegenüber, die im Sinne des Gesetzes auf ihre Kosten ihre Pflicht erfüllt haben, eine Unbilligkeit wäre, wenn den rekurrirenden Kantonen, gegen welche der Bund bezüglich ihrer Verpflichtungen nachsichtig gewesen, nun diese Last auf Kosten des Bundes abgenommen würde.

Wir haben nun noch den Einwurf zu berühren, daß in dem Gesetze vom 19. Juli 1866, sowie in der dahierigen Berichterstattung diese nicht ordonnanzmäßigen Laffetten gar nicht erwähnt worden seien, und daher die Uebernahmepflicht der Umänderungskosten von Seiten des Bundes eine bedingungslose sei; wie auch, daß bei den häufigen eidgenössischen Inspektionen bezüglich der fraglichen Laffetten keine Bemerkung gefallen und daher dieselben stillschweigend als gesetzlich anerkannt worden seien.

Hier müssen wir vorerst bemerken, daß es sich bei dieser Frage nicht nur um die Vollziehung des Gesetzes vom 19. Juli 1866 handelt, sondern vielmehr um die Vollziehung des Gesetzes vom 27. August 1851, resp. um die Folgen, welche den betreffenden Kantonen aus der Nichtvollziehung dieses Gesetzes erwachsen; denn das Gesetz vom 19. Juli 1866 basiert auf dasjenige vom 27. August 1851 und setzt dessen Vollziehung von Seite der Kantone voraus.

Sodann ist die Behauptung nicht ganz richtig, daß sich in der dahierigen Berichterstattung zu dem letzterlassenen Gesetz, wie auch im Gesetze selbst, über diese Frage keine Andeutung finde.

Der Bericht des Bundesraths vom 26. Juni 1866 (Schweiz Bundesblatt 1866, Bd. II, S. 273 und 274) spezifizirt die Kosten der Umwandlung von 118 Stücken glatter 12  $\bar{L}$  Kanonen in 12  $\bar{L}$  Hinterlader ganz deutlich mit der Supposition, daß von den Kantonen ordonnanzmäßige Laffetten dem Bunde zur Verfügung gestellt werden, denn unter diesem Kostenverzeichniß ist für neue Laffetten nichts aufgenommen; bloß für Anpassung der Laffetten und Ergänzung der Geschütz-ausrüstung Fr. 120. Die Gesamtsumme der detaillirt berechneten Kosten beläuft sich zusammen auf Fr. 1,474,480, und darunter ist wie gezeigt, kein Ansatz für Ersetzung von nicht ordonnanzmäßigen Laffetten durch neue. Und doch ist anzunehmen, wie die Rekursbeschwerde von Bern hervorhebt, daß der Bund von der Existenz dieser Gribeauval'schen Laffetten, die für das neue System untauglich sind, Kenntniß gehabt habe.

Der Kredit für diese Kostensumme von Fr. 1,474,480 wurde in § 12 des Gesetzes aufgenommen, und hieraus folgt, daß der Bund die Kantone bei ihrer Pflicht, ordonnanzmäßige Laffetten zu liefern, behaften wollte.

Aus dem Umstand endlich, daß bei den eidgenössischen Inspektionen keine Bemerkung gemacht worden, und daß die Kantone vom Bunde nicht früher zu Umänderungen der Lassetten angehalten worden sind, kann nicht das Recht der Kantone gefolgert werden, zu verlangen, daß diese Kosten vom Bunde zu tragen seien.

Aus dem Gesagten geht nothwendig hervor, daß die Kantone Bern, Basel-Stadt und Basel-Landschaft dem Bunde für Umwandlung ihres Positionsgeschüzes ordnungsmäßige Lassetten zur Verfügung zu stellen haben.

Die Kommission beantragt daher Abweisung des Gesuches der rekurrirenden Kantone.

Bern, den 6. Dezember 1867.

Namens der ständeräthlichen Kommission,  
Der Berichterstatter:  
A. Jeker.

#### Ständeräthliche Militärkommission.

Herren:

A. D. Aepli, St. Gallen.  
A. Jeker, in Seewen (Solothurn).  
Eug. Borel, Neuenburg.  
F. Seftler, Biel.  
Abr. Stocker, in Luzern.

## II.

### Bericht der nationalräthlichen Kommission.

(Vom 19. Dezember 1867.)

Tit. I

In Ausführung des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 schrieb das Bundesgesetz über die Beiträge an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial vom 27. August 1851 unter Anderm

vor, daß der h. Stand Bern zu dem Positionsgeschütze des Bundesheeres 10 12  $\mathcal{L}$  Kanonen zu stellen und der h. Stand Basel-Stadt 4 12  $\mathcal{L}$  Kanonen zu dem bespannten Feldgeschütze und 4 12pfünder zu dem Positionsgeschütze zu liefern habe.

In Art. 9, Litt. b und c, wird weiter vorgeschrieben, einerseits, daß die sämmtlichen Geschützröhren und Laffetten der bespannten Batterien nach eidgenössischer Ordonnanz (Règlement vom 28. Juli 1843) sein müssen, und andererseits, nachdem für die 6  $\mathcal{L}$  Kanonen und für die 24  $\mathcal{L}$  Haubitzen, nicht aber für die 12  $\mathcal{L}$  Geschütze, Ausnahmen zugelassen und festgestellt wurden, daß alle Geschütze sich sowohl hinsichtlich der Geschützröhren, als der Laffetten sammt der Ausrüstung in vollkommen diensttauglichem Stande befinden müssen.

Nachher wurde angemessen erachtet, gezwogene Feld- und Positionsgeschütze schweren Kalibers einzuführen. Es geschah dieses durch das Gesetz vom 19. Juli 1866, das in seinen Artikeln 7–11 näher bestimmte, daß die 30 von den Kantonen als Positionsgeschütz zu stellenden 12  $\mathcal{L}$  Kanonen in 12  $\mathcal{L}$  Hinterladungsgeschütze umzuwandeln seien; daß das Material Eigenthum der Kantone bleibe, sie dasselbe aber auf erstes Verlangen des Bundesrathes demselben zur Durchführung der Umänderung zur Verfügung zu stellen haben, und hienach dann der Bund die Kosten dieser neuen Anschaffungen und Umänderungen an Geschützen, Laffetten u. s. w. zu tragen habe.

Diese Bestimmungen müssen bei der Beurtheilung der vorliegenden Beschwerden wesentlich im Auge behalten werden. Als nämlich bei der Anhandnahme dieser Umänderung die benannten Kantone (Bern und Basel-Stadt) angehalten wurden, das betreffende Material abzuliefern, stellte es sich heraus, daß sie für dasselbe, oder wenigstens für einen Theil desselben, nicht eigentlich ordonnanzmäßige, sondern sogenannte Gribeauval-Laffetten benutzten, und daß dieselben für die neuen Hinterladungs-Zwölfpfünder nicht verwendbar seien. Da dennoch die Regierungen dieser Kantone, nach erfolgter Dispositionsstellung des sachbezüglichen Materials, gemäß Art. 11 des Gesetzes vom 19. Juli 1866 begehrten, daß auch die hiefür sich ergebenden Umänderungskosten vom Bunde übernommen werden, verweigerte es der Bundesrath insoweit, als die betreffenden Laffetten sich nicht in ordonnanzmäßigem Zustande befunden haben und daher neu angeschafft, beziehungsweise vorerst „diensttauglich“ erstellt werden müssen. Nach dem Berichte der Regierung von Bern vom 17. Juli 1867 würde es sich im Besondern um 10 Gribeauval-Laffetten, nach dem Berichte der Regierung von Basel-Stadt vom 20. gl. M. um Beschaffung von zwei Prozen und Laffetten handeln, während nach dem Berichte des Bundesrathes vom 22. November abhin in Bern 6 Laffetten der frühern Feldbatterie als

verwendbar acceptirt werden können und nur der Ersatz von 4 alten Laffetten fraglich würde. Von dieser Wichtigstellung des Umfanges des Streitgegenstandes wäre zunächst lediglich Vormerkung zu nehmen, und hienach die Hauptfrage, die Frage der Verpflichtung, in Betracht zu ziehen.

Die rekurrirenden Kantone berufen sich für ihre Weigerung, die betreffenden Kosten zu tragen, wesentlich auf folgende Momente:

- 1) auf Art. 9, Lemma b des Gesetzes vom 27. August 1851, welcher nach ihrer Ansicht nur für das Feld- und nicht auch für das Positionsgeschütz eine Ordonnanz vorgeschrieben habe, Basel-Stadt mit der besondern Behauptung, daß für die Positionsgeschütze bis zum Jahre 1866 überhaupt keine eidgenössische Ordonnanz bestanden habe;
- 2) auf Art. 11 des Gesetzes vom 19. Juli 1866, nach dessen Vorschrift der Bund ohne weiteres und ohne Ausnahme die Kosten der vorgesehenen neuen Anschaffungen und Umänderungen zu übernehmen und zu tragen habe;
- 3) Bern im Besondern darauf, daß das zweite Lemma des Art. 11 des Gesetzes vom 27. August 1851, welcher für die Anschaffung von Positionsgeschütz den Kantonen eine Frist von 8 Jahren einräume, sich nur auf neue Anschaffungen, d. h. auf Anschaffungen von noch gar nicht vorhanden gewesenem Material beziehe;
- 4) beide Kantone endlich auf den Umstand, daß bis dahin bei den öftern eidgenössischen Inspektionen der Zeughäuser und in den jährlichen, dem eidg. Militärdepartement einzureichenden Stats des Materiellen der Kantone die alten Laffetten nie beanstandet worden seien.

Hierauf wird von Seite des Bundesrathes im Wesentlichen erwidert:

- 1) Allerdings habe eine besondere Ordonnanz für die Positionsgeschütze nicht bestanden, es sei dieses aber darum unentscheidend, weil eine solche nicht erst nöthig gewesen sei, indem, nachdem der Art. 9, Lemma c des Gesetzes vom 27. August 1851 speziell und genau festgesetzt habe, welche Stücke in Ermanglung von ordonnanzmäßigen Geschützen einstweilen noch als Ersatz für dieselben verwendet werden können, es selbstverständlich sei, daß der Gesetzgeber angenommen habe, daß alle Geschütze anderer Kaliber, also auch die eben in Frage kommenden Zwölfpfünder, unbedingt der eidg. Ordonnanz entsprechen und auch die andern allmählig ersetzt werden müssen; daß andere Geschütze, als wie sie für die Feldbatterien vorgängig vorgeschrieben worden (Ordonnanz über das Material der Feldbatterien vom 28. Juli 1843 und

Verordnung über die Geschützröhren vom 6. Juni 1851), gar nicht zulässig seien; wie es denn auch, so wie vom Bund, von allen übrigen Kantonen faktisch unbedingt anerkannt worden sei.

- 2) Hiernach seien die Kantone ohne weiteres gehalten gewesen, innerhalb acht Jahren, bis zum Jahre 1859, für die 12  $\mathcal{F}$  Geschütze die eidg. Ordonnanz einzuführen, daher man bei dem Erlasse des Gesetzes vom 19. Juli 1866 von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß dasjenige vom 27. August 1851 vollständig durchgeführt, also das Material der 12  $\mathcal{F}$  Positions-Geschütze nach dessen Bestimmungen angeschafft worden und demnach der Art verfügbar sei, wie es der Art. 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1866 fordere. Es sei auch der in einem Betrage von Fr. 1,474,480 für diesen Zweck bewilligte Kredit auf diese Voraussetzung basirt gewesen und hiegegen von keiner Seite, namentlich nicht im Schooße der Bundesversammlung, eine Einrede erhoben worden, und es sei demgemäß, namentlich auch nach Art. 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1866, vollkommen klar, daß es sich nur um ordonnanzmäßige Laffetten handeln könne und der Gesetzgeber habe verlangen wollen, daß die Kantone in erster Linie sie vor der Umänderung wirklich stellen oder liefern; daß sonach, weil die rekurrirenden Stände in Säumniß erfunden worden, sie die Folgen auf sich zu nehmen und nun selbst für diese Kosten einzustehen haben.
- 3) Eine Beschränkung der im Art. 11 des Gesetzes vom 27. August 1851 für die erforderlichen Anschaffungen eingeräumten Frist, etwa im Sinne der Behauptung Berns, bestehe überhaupt nicht und dürfe nicht präsumirt werden, um so weniger, als sonst Niemand sich auf eine solche berufen, noch eine solche beansprucht habe, oder bestehe sie doch höchstens nur insoweit, als nach Lemma c des Art. 9 desselben Gesetzes Ausnahmen für das Positionsgeschütz zugegeben worden seien; es handle sich aber im Fragefalle durchaus nicht um eine solche, sondern um 12  $\mathcal{F}$  Kanonen mit nöthiger Zubehörde, es erscheine demnach die Ersatzpflicht als völlig liquid.
- 4) Aus einer allfälligen Rücksicht, welche etwa bei Inspektionen u. dgl. Platz gegriffen, sei für die betreffenden Kantone ein Recht nicht erwachsen; es habe jedenfalls durch Inspektionsbeamte für den Bund eine Rechtsverwirkung nicht herbeigeführt werden können, um so weniger, als das einschlägige Gesetz bestimmt laute und eine abweichende Anwendung desselben gegenüber den vielen Kantonen, die Folge geleistet haben, eine Ungerechtigkeit involviren würde.

Diese Anschauungsweise, welche der Bundesrath in einem sachbezüglichen Beschlusse vom 6. Mai und dann in der Botschaft vom 22. November abhin aussprach, theilte der Ständerath unbedingt und

wies am 6. dieß die Rekurrenten ab. Wir, die Mitglieder Ihrer Kommission, theilen im Wesentlichen, aber auch nur im Wesentlichen und mit einer etwelchen Abweichung namentlich in der Motivirung, diese Ansicht.

Wir halten nämlich zunächst — und das ist wohl die Hauptsache — ebenfalls dafür, daß das Bundesgesetz vom 27. August 1851, soweit nicht der Art. 9 Litt. b und c desselben ausdrücklich und bestimmt Ausnahmen zugegeben, wirklich bezweckt habe, nur eine Ordonnanz für Feld- und Positionsgeschütze, beziehungsweise auch für die letztern die bestehende eidg. Ordonnanz vorzuschreiben; daß sie es rationell fast nicht anders konnte, und es namentlich in dem Postulate beurkundete, daß die Geschütze, Röhren wie Lassetten und Ausrüstung „in diensttauglichem Stande“ vorfindlich sein müssen. Dabei läugnen wir freilich nicht, daß man leicht eine bestimmtere und maßgebendere Fassung hätte wählen können und im Besondern der Umstand, daß früher anerkanntermaßen sogenannte Orisbeauval-Lassetten als genügend, ja selbst als wünschbar und befriedigend tolerirt wurden, in Verbindung damit, daß man gegen deren Beibehaltung bei der Untersuchung des Arsenalmaterials keine Einrede erhoben hat, die Kantone füglich in der Meinung erhalten konnte, daß ihre Einrichtungen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

Wir werden in dieser Meinung, betreffend die einheitliche Ordonnanz, dadurch bekräftigt, daß erhoben vorliegt, daß der Bund sowohl, als ganz besonders die andern Kantone, diese Lassettenart in der vorgeschriebenen Zeit beseitigten, und die nöthigen oder gewünschten Umänderungen vornahmen, und geben zu, daß die gegenüber den Reklamanten beachtete, immerhin zu weit getriebene Duldung für den Bund keine eigentlichen Rechtsnachtheile erwirken konnte, um so weniger, als auch wir der Ansicht beitreten, daß eine Beschränkung, wie sie Bern behauptet, dem Art. 11, Lemma 2 dieses Gesetzes nicht zu entnehmen, vielmehr die Vorschrift desselben eine allgemeine ist. Und daraus ziehen wir mit dem Bundesrathe und dem Ständerathe den Schluß, daß, weil es sich im Fragefalle um Lassetten für 12  $\mathcal{Z}$  Geschütze handelt, für welche in Art. 9, Litt. c des citirten Gesetzes eine Ausnahme nicht vorgesehen wurde, die recurrirenden Kantone allerdings verpflichtet gewesen seien, dieselben nach Maßgabe dieses Gesetzes umändern zu lassen; daß daher, wenn es noch bestünde, unbedingt von ihnen gefordert werden könnte, daß sie diesen Ordonnanzvorschriften entgegenkommen, und daß insofern demnach eine Reklamation nicht begründet sei.

Da nun den Akten zu entnehmen und selbst unwiderprochen geblieben ist, daß die fraglichen Lassetten noch im alten Zustande sich befinden, in demselben aber für Hinterladungsgeschütze nicht brauchbar sind, während die ordonnanzgemäße erstellten Lassetten sich als brauchbares

oder taugliches Material herausstellen, so finden auch wir, daß der Bund nicht angehalten werden könne, jene ohne weiters anzunehmen.

Dabei bleiben wir aber stehen und finden, daß der Bund jedenfalls auch keine Vortheile sich hieraus aneignen könne. Weil es nämlich keinem Zweifel unterliegt, daß, wenn diese Rassetten — gleichviel wie viele — vorher ordonnanzmäßig erstellt worden wären, der Bund sie unbedingt hätte übernehmen und die Kosten einer allfälligen Umänderung für Hinterladungsgeschütze auf sich nehmen müssen, so kann er offenbar und im günstigsten Falle nicht mehr verlangen, als ordonnanzmäßige Ablieferung von Seite dieser Kantone; es kann demnach unser Erachten lediglich in Frage kommen, welche Kosten die rekurrirenden Kantone gehabt haben würden, wenn sie die betreffenden Anschaffungen zu rechter Zeit gemacht hätten, und welche Kosten die Anschaffungen, wie sie nunmehr in richtiger oder völlig zweckdienlicher Weise gefordert werden, veranlassen, ob sich hienach eine Differenz ergebe und welche, oder nicht, und daß demgemäß, wenn etwa eine solche zum Nachtheile der Kantone sich herausstellen würde, sie nicht denselben, sondern nur dem Bunde zugemuthet werden könnte.

Allerdings ist eine solche bei der Berechnung des für die Umänderung geforderten und bewilligten Kredites von Fr. 1,474,480, wie er in Art. 12 des Gesetzes vom 19. Juli 1866 festgestellt wurde, nicht vorgesehen worden; es könnte dieses aber um so weniger hindern, Gerechtigkeit zu üben, als der Bund es offenbar sich selbst und der Art und Weise, wie seine Material-Inspektionsbeamten verfahren sind, zuzuschreiben hat, daß er von dem Stande der Dinge zur Zeit nicht besser unterrichtet wurde. Und, wenn bei der Berathung dieses Gesetzes die Mitglieder der Bundesversammlung aus den betreffenden Kantonen hiegegen nicht reklamirten, so läßt sich unser Erachten dieses mehr als genügend durch den Umstand entschuldigen, daß dieselben bei der etwelchen Zweifelhaftigkeit des Wortlautes des Gesetzes vom 27. August 1851 und bei der notorischen Duldung des Status quo von Seite des Bundes ihre Kantone füglich im Rechte befindlich erachten durften.

Insoweit weicht demgemäß unsere Ansicht von derjenigen des Bundesrathes und des Ständerathes ab. Wir haben nicht ermangelt, hievon dem Vorstande des schweizerischen Militärdepartementes vorläufige Kenntniß zu geben und denselben dadurch zu veranlassen, hienach nähere Berechnungen zu veranstalten. Aus seinem Berichte vom 10. dieß, den wir den Akten beilegen, geht nun allerdings hervor, daß eine Kostendifferenz entsteht, dieselbe sich aber zu Gunsten der beschwerdeführenden Kantone, und nicht zu Gunsten der Bundeskasse herausstellt, weil jene, die Kantone, die innere Eintheilung der Munitionskisten und der Nothschußkästchen nicht mehr erst auf ihre eigenen Kosten herzustellen, sondern

dafür die allen Kantonen für die Umänderung der bestehenden Eintheilung bezahlte Vergütung zu beziehen haben, wie sie das an die kantonalen Militärbehörden am 18. April abhin erlassene Kreis Schreiben (Nr. 1449, IV 5 a auf Seite 4) näher festsetzt. Ebenso fällt für sie hienach noch die Anschaffung verschiedener unbedeutenderer Gegenstände weg, die bei der Umänderung nothwendig geworden sind, so daß eine 12  $\bar{K}$  Kanonenlafette mit vollständiger innerer Eintheilung zur Verpackung der Munition auf beiläufig Fr. 2500, ohne diese Eintheilung auf Fr. 50 weniger zu stehen kommt.

Wir können allfällig bedauern, daß die Kantone in dieser Richtung früher nicht besser belehrt worden sind, finden nun aber in dieser Verumständung ein Hauptargument, um mit dem Ständerathe, wenn auch in anderer Motivirung, Ihnen den Antrag auf Abweisung der Beschwerde zu belieben.

B e r n , den 19. Dezember 1867.

Im Namen der Kommission,  
Der Berichterstatter:  
J. L. Sulzberger.

#### Mitglieder der Kommission :

Herrn :

- J. L. Sulzberger, Frauenseld.
- G. Fr. Anderegg, Wattwyl.
- H. Grandjean, in Voelc.
- J. A. Kloten, Narogne.
- L. Wyrsch, Buochs.

**Kommissionalberichte in Sachen des der Kantone Bern, Basel-Stadt und Basel-Landschaft,  
betreffend Uebernahme der Kosten sur Anschaffung von für Umwandlung von 12 Pfünder  
Positionsgeschütz in Hinterladungs-Kanonen.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.02.1868
Date	
Data	
Seite	207-217
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 698

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.